7

Vorlage an den Magistrat	**Vorlagennummer:**	**A11PER/0251/2006**
	Verfasser:	Heidi Eppert Birgid Leinweber-Richter
Sachbearbeitendes Amt: - Amt 11 - Personal- und Organisationsamt Amt 10 – Zentrale Verwaltung/Recht	**Aktenzeichen:** **Datum:**	17.07.2006

Mitzeichnungen:		
Orga-Einheit	Handzeichen	Verteiler Original

Vorläufige Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	21.08.2006	Magistrat

Dienstanweisung für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. 1-Euro-Jobs) bei der Stadt Hanau

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dienstanweisung für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sogen. 1-Euro-Jobs) – siehe Anlage – wird zugestimmt.

Kaminsky
Oberbürgermeister

Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau		
Oberbürgermeister		Protokollführung

Dienstanweisung für Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 SGB II

§ 1 Art und Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten

Bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Sie müssen das Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit erfüllen, d. h. es darf kein regulärer Arbeitsplatz verdrängt bzw. verhindert werden.

2. Sie stehen im öffentlichen Interesse, es handelt sich ausschließlich um zusätzliche und gemeinnützige Arbeit.

3. Sie decken Maßnahmen ab, die nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden würden.

4. Sie basieren auf fachgerechte Anleitung, Begleitung und Qualifizierung.

5. Sie sind kein Arbeitsverhältnis, lediglich Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz finden in vollem Umfange Anwendung.

6. Sie dienen zur Wiederherstellung der sozialen Integration und der Beschäftigungsfähigkeit.

§ 2 Personenkreis

1. Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bevorzugt dort eingesetzt, wo ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert werden können.

2. Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sollen langfristige Arbeitsgelegenheiten geboten werden. Die Höchstdauer für eine Arbeitsgelegenheit beträgt 36 Monate.

§ 3 Interne Organisation

1. Die Organisation und die Festlegung der jeweiligen Einsatzstellen für Arbeitsgelegenheiten obliegt dem Personal- und Organisationsamt.

   Dies beinhaltet die Festlegung des Einsatzortes und die Durchführung von zusätzlichen Qualifizierungsangeboten.

2. Für die Einhaltung der Kriterien gemeinnützig und zusätzlich sind die Fachbereiche und Ämter verantwortlich, die eine Arbeitsgelegenheit anbieten wollen.

   Sie sind ebenso verantwortlich für die Sicherstellung einer fachspezifischen Anleitung und der konkreten Ausführung der Arbeitsgelegenheit.

§ 4 Rechte des Personalrates

Bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten werden die Beteiligungsrechte des jeweils zuständigen Personalrates und der Frauenbeauftragten gewahrt.